

Reisekostenrecht 2008

I. Auswärtstätigkeit mit täglicher Rückkehr (gültig ab dem 01.01.2008)

Einsatz des Arbeitnehmers beim Kunden ist nicht auf Dauer angelegt.¹

Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen PKW	Steuerfreie Erstattung von 0,30 € ab dem 1. Kilometer pro <u>gefahrenen</u> Kilometer.
Fahrtkosten bei Benutzung anderer Verkehrsmittel	Steuerfreie Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten.
Verpflegungsmehraufwand	Steuerfreie Erstattung bis zu drei Monate am selben Einsatzort. Kein Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausübung der Tätigkeit mit gleichem Inhalt am gleichen Ort und zeitliche Zusammenhang mit bisheriger Tätigkeit, ▪ krankheits- und urlaubsbedingte Unterbrechungen gegeben sind, ▪ bei Unterbrechungen von bis zu vier Wochen Keine Begrenzung auf drei Monate, wenn Mitarbeiter die auswärtige Tätigkeitsstätte nur an bis zu zwei Tagen aufsucht

¹ Die Lohnsteuerrichtlinien 2008 definieren den Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ neu. Regelmäßige Arbeitsstätte ist gem. R 9.4. Absatz 3 der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Durch die Formulierung in R 9.4. kann sich eine zum jetzigen Zeitpunkt kaum einschätzbare Ausweitung des Begriffs „regelmäßige Arbeitsstätte“ ergeben, mit der Folge, dass sich die steuerlichen Erstattungsmöglichkeiten erheblich einschränken (vgl. Ü 5b). Der iGZ hat diese wichtige Frage dem Bundesfinanzministerium zur Klärung vorgelegt.

II. Auswärtstätigkeit mit auswärtiger Übernachtung

Unverändert zu 2007

Fahrkosten mit eigenem PKW	Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsort und Wege zwischen auswärtiger Unterkunft und Tätigkeitsstätte Steuerfreie Erstattung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer ohne zeitliche Begrenzung und ohne Berücksichtigung einer Kilometergrenze	
Fahrtkosten bei Benutzung anderer Verkehrsmittel	Steuerfreie Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen	
Verpflegungsmehraufwand	Die ersten 3 Monate	Ab dem 4. Monat²
	Steuerfreie Erstattung für die Dauer der Abwesenheit vom Lebensmittelpunkt.	Keine steuerfreie Erstattung möglich Keine Pauschalversteuerung möglich
Übernachtung	Tatsächliche Kosten durch Einzelnachweis oder pauschale je Übernachtung 20 Euro	

III. Erstattungsmöglichkeiten, wenn Einsatzstätte im Kundenbetrieb regelmäßige Arbeitsstätte ist

Einsatz des Arbeitnehmers beim Kunden ist auf Dauer angelegt

Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen PKW	Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer gegen Pauschalversteuerung (15%) abzüglich der ersten 20 Kilometer (Entfernung Wohnung – Einsatzstätte)
Fahrtkosten bei Benutzung anderer Verkehrsmittel	Verkehrsmittelunabhängige Erstattung, deshalb Erstattung wie oben bei Benutzung des eigenen PKW
Verpflegungsmehraufwand	Keine steuerfreier Erstattungsmöglichkeit

² Voraussetzung: Einsatz an derselben Tätigkeitsstätte.